

1. Änderungssatzung
zur Schmutzwasserbeitragssatzung der Stadt Finsterwalde vom
26.09.2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVB. I, S. 154) sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) in ihrer Sitzung am 23.06.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 3 und 4 der Schmutzwasserbeitragssatzung der Stadt Finsterwalde vom 26.09.2007 werden wie folgt neu gefasst:

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht, Abgabentatbestand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, soweit
- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder
 - c) sie im Außenbereich bebaut sind.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans sowie bei Grundstücken, die vollständig innerhalb des sog. unbeplanten Innenbereichs nach § 34 BauGB oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche;
 - b) bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die im hinteren Bereich in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 - c) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Fläche nach § 3 Abs. 2.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0 beträgt und sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25 erhöht.
- (4) In beplanten Gebieten gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend für in Aufstellung befindliche Bebauungspläne, die den Stand des § 33 BauGB erreicht haben, und für Gebiete innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Dasselbe gilt für Grundstücke, die sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans befinden, der noch Vollgeschosse nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82) festsetzt. Ergibt sich hier nach der Vollgeschossdefinition des Absatzes 7 eine höhere zulässige An-

zahl der Vollgeschosse, ist diese zugrunde zu legen. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, gilt als Geschosszahl die festgesetzte Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden abgerundet. Weist der Bebauungsplan nur die zulässige Höhe der Bauwerke aus, so gilt als Geschosszahl bei rein gewerblich genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des zulässigen Bauwerkes.

- (5) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse danach, wie viele Vollgeschosse sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Bei Grundstücken im Außenbereich ist auf die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abzustellen.
- (7) Es gilt der Vollgeschossbegriff nach der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S.74, 75). Danach sind Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 23.06.2010

G a m p e
Bürgermeister